

Anfrage

der Abgeordneten Mag.^a Indra Collini
an Landesrätin Mag.^a Christiane Teschl-Hofmeister gemäß § 39 Abs. 2 LGO 2001

betreffend

„Änderung des NÖ-Familiengesetzes und Auflösung der Interessengemeinschaft der NÖ Familien“

Die Interessenvertretung der Niederösterreichischen Familien (IV-Familie), als selbstverwaltete Körperschaft öffentlichen Rechts mit Sitz im Amt der NÖ Landesregierung wurde 1982 installiert und stellte seither eine österreichweit einzigartige Plattform dar, war doch NÖ das einzige Bundesland, das eine derartig breite Interessenvertretung zu Beratung, Koordination und breiter Einbindung zahlreicher in Fragen der Familienpolitik beteiligten Organisationen gesetzlich normiert hat.

Die Aufgaben dieser weisungsfreien Organisationseinrichtung umfassten -ebenfalls gesetzlich verankert -

- a) Vertretung der Interessen der NÖ Familien insbesondere bei der Gesetzgebung und Vollziehung des Landes (z.B. Begutachtung von Gesetzen und generellen Verwaltungsakten),
- b) Mitwirkung bei der Durchführung der vom Land aufgrund dieses Gesetzes getroffenen Maßnahmen,
- c) Erstattung von Vorschlägen im Bereich einer umfassenden Familienpolitik,
- d) Beratung der Landesregierung in allgemeinen Angelegenheiten zu Familienbelangen.

Darüberhinaus wurde es der IV-Familie auch ermöglicht, unabhängig eigene Maßnahmen im Sinne der Zielsetzung des NÖ Familiengesetzes zu setzen.

Diese Maßnahmen wiederum wurden im Zusammenwirken mit den vier großen niederösterreichischen Familienorganisationen gesetzt, dem

- Katholischer Familienverband,
- NÖ Familienbund,
- Kinderfreunde NÖ und
- Freiheitlicher Familienverband NÖ

sowie einem breit aufgestellten Kuratorium, bestehend aus insgesamt 15 Teilorganisationen wie zum Beispiel die Arbeiterkammer Niederösterreichs, den niederösterreichischen Gemeindebund, die Caritas und die Volkshilfe.

Die jeweiligen Erfolge und Zusammenfassungen der Jahresleistung wurden in periodischen Tätigkeitsberichten dargestellt, die der NÖ-Landesregierung als Aufsichtsorgan regelmäßig vorgelegt wurden.

Man kann also als Zwischenergebnis festhalten, dass die IV-Familie einen wertvollen Beitrag geleistet hat, was sich nicht zuletzt in ihrem 36 jährigen Bestehen widerspiegelt.

Umso unverständlicher erscheinen daher Begründung und Vorgehensweise rund um die am 17.05.2018 per Gesetzesänderung umgesetzte Auflösung der IV-Familie. Diese wirkte überhastet und letztendlich, dem zu diesem Zeitpunkt geltenden NÖ Familiengesetz widersprechend.

Am 19.04.2018 wurde durch die Abgeordneten Mag. Schneeberger, Dr. Michalitsch, Hauer, Kaufmann, MAS, Ing. Schulz und Mag.a Tanner ein Antrag eingebracht, der die Änderung des NÖ Familiengesetzes zum Inhalt hat und im Zuge dessen, die IV-Familie ersatzlos gestrichen wird.

Antragsbegründend wird angeführt:

„...Familienpolitik ist als Querschnittsaufgabe unterschiedlicher Politikbereiche zu sehen. Auf Bundesebene besteht der Familienpolitische Beirat, welcher als Beratungsgremium beim Bundeskanzleramt eingerichtet ist und Familienorganisationen sowie Sozialpartner ermöglicht, an der Familienpolitik mitzuwirken. Die Anregungen und Forderungen dieses Gremiums fließen auch in die Familienpolitik des Landes Niederösterreich ein.

Die „Interessenvertretung der NÖ Familien“ als Körperschaft öffentlichen Rechts stellt daher eine Doppelgleisigkeit dar. Für die Erfüllung der in § 9 NÖ Familiengesetz definierten Aufgaben ist ein eigener Rechtsträger nicht erforderlich. Durch die Auflösung der „Interessenvertretung der NÖ Familien“ wird einer Deregulierung im Sinne einer Entbürokratisierung Rechnung getragen...“

Dazu wird seitens der Fragestellerin festgestellt, dass der Familienpolitische Beirat auf Bundesebene bereits am 01. März 1967 seine Arbeit aufgenommen hat und sich per definitionem nahezu ausschließlich um Bundesangelegenheiten kümmert und die oa niederösterreichischen Familienverbände, in der Reihenfolge der Erwähnung seit 1953, 1955, 1908 bestehen¹. Die Sozialpartnerschaft in Österreich ihrerseits, besteht in der heutigen Form seit 1946.

Augenscheinlich ist also die Schlussfolgerung, die IV-Familie stelle eine Doppelgleisigkeit dar und wäre für die Erfüllung der Aufgaben nach § 9 NÖ Familiengesetz als eigener Rechtsträger nicht erforderlich, eine, die 36 Jahre nach Einrichtung dieser Interessenvertretung reichlich spät kommt.

Die gesetzlich vorgesehene Einbindung der IV-Familie (vgl. § 9 lit. a-c NÖ Familiengesetz) erfolgte - gerade hinsichtlich der geplanten Auflösung - nicht in der aus dem § 9 leg. cit. vorgesehenen Art und Weise, da für die IV-Familie zu keiner Zeit die Möglichkeit bestand adäquat Stellung zu nehmen beziehungsweise keine Einbindung erfolgte.

¹ Für den Freiheitlichen Familienverband konnte in der aktualitätsbedingten Eile der Recherche auf der Homepage der Organisation kein Gründungsdatum gefunden werden.

Daher entsteht - vor allem angesichts der angeführten Historie und unter Berücksichtigung der Art und Weise der Auflösung - der Eindruck, es handle sich bei der am 17.05.2018 beschlossenen Gesetzesänderung um eine überhastete Aktion, in der eine weisungsfreie, unabhängige und selbstverwaltete Körperschaft, die durch breite gesellschaftspolitische Einbindung zahlreicher Stakeholder ein Sprachrohr aller Familien in NÖ darstellte, aus anderen, als aus der Antragsbegründung hervorgehenden Erwägungen zerschlagen werden sollte.

Einer Bitte um Rückstellung des Antrages und um nochmalige Befassung des zuständigen Ausschusses, die der Präsident der IV-Familie in Form eines Mails an zahlreiche Stellen und Abgeordnete im Haus übermittelt hat wurde ebenso wenig entsprochen, wie den kritischen Wortmeldungen im Plenum am 17.05.2018, die eine nochmalige Verhandlungsrunde vor endgültiger Entscheidung erbat. Auch ein Entsprechender Antrag auf Zurückverweisung an den Ausschuss wurde - gegen die Stimmen der NEOS, Grünen und SPÖ, die sich dafür aussprachen - nicht angenommen.

Mit welcher eindrucksvollen Worten der Präsident der IV-Familie seine Bitte untermauerte sei hier nochmals, als Auszug des weiter oben erwähnten Mails festgehalten:

„...Wir erleben eine Zeit des Wandels und der Beschleunigung. Familien, und mit ihnen Politik, Verwaltung und Wirtschaft stehen vor gewaltigen Herausforderungen. In Zeiten des rasanten Wandels, der allgemeinen Hektik sowie der massenmedialen Polarisierung braucht es umso mehr Foren des Gesprächs, des Ausgleichs, des Nachdenkens. Erhalten wir uns das, was unser Land groß und erfolgreich gemacht hat: Ein Miteinander im Dienste der Sache, damit gute Maßnahmen für Politik und Verwaltung erarbeitet werden können...“

Angesichts der geschilderten Begebenheiten rund um die spontane Auflösung der IV-Familie wird der zuständigen Landesrätin im Wege dieser Anfrage die Möglichkeit eingeräumt, Licht ins Dunkel zu bringen und die Vorgänge rund um diese Angelegenheit – im Sinne der Transparenz – näher zu erläutern.

Die Gefertigte stellt daher an Landesrätin Mag.^a Christiane Teschl-Hofmeister folgende

Anfrage:

1. Wann wurde der Entschluss gefasst, die IV-Familie aufzulösen?
2. Von wem ging die Initiative aus?
3. Aufgrund welcher Faktenlage wurde die Auflösung der IV-Familie erwogen?
 - a. Worin bestanden konkret die Doppelgleisigkeiten?
4. Wieso erfolgte keine, wie in § 9 des NÖ-Familiengesetzes vorgesehene, Einbindung der IV-Familie?
 - a. Wie wurde die IV-Familie in die bevorstehenden Veränderungen eingebunden?

5. Von wem wurde der Präsident der IV-Familie über die bevorstehende Auflösung informiert?
6. Wann konkret und offiziell wurde der Präsident der IV-Familie von der bevorstehenden Auflösung der Organisation informiert?
7. In welcher Form wurde der Präsident der IV-Familie von der bevorstehenden Auflösung der IV-Familie informiert?
8. Wie wird sichergestellt, dass die bisher durch die IV-Familie wahrgenommenen Aufgaben (siehe vormals § 9 NÖ Familiengesetz) künftig wahrgenommen werden?
 - a. Wie beabsichtigt man, die gesellschaftspolitische Breite, wie sie die IV-Familie bisher als Plattform sichergestellt hat, zukünftig sicherzustellen?
9. Wie wird künftig sichergestellt, dass die Interessen aller derzeit in der IV-Familie als Plattform in familienrechtlichen Belangen abgebildeten Gruppen entsprechend gehört werden?
 - a. An welcher Stelle des neuen, nunmehr nicht weiter gesetzlich normierten Prozesses, wird die Einbindung der Stakeholder erfolgen?
10. Welche Kosten werden durch die Auflösung der IV-Familie künftig eingespart (Aufgegliedert nach Personal- und Sachaufwand)?
11. Waren ihre Regierungskolleg_innen der SPÖ und FPÖ in die Entscheidung zur Auflösung mit eingebunden?
12. Waren ihre Regierungskolleg_innen einverstanden, haben sie die gewählte Vorgehensweise befürwortet?